

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 17. Februar 2015

Nr. 2015/179

## **Änderung des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) im Jahr 2014 Feststellung über das Zustandekommen der 28. Änderung: Abschaffung der AHV- Ersatzrente nach § 205 Absatz 1 Buchstabe a) GAV**

---

### **1. Ausgangslage**

Die GAVKO hat sich darauf geeinigt, die AHV-Ersatzrente nach § 205 Absatz 1 Buchstabe a) GAV abzuschaffen und den GAV entsprechend zu ändern. Der Regierungsrat hat am 23. September 2014 (RRB Nr. 2014/1694) der Änderung des GAV zugestimmt. Zur Umsetzung dieser Änderung ist die Zustimmung der vertragschliessenden Personalverbände erforderlich.

### **2. Zustimmung der Personalverbände**

Die fünf vertragschliessenden Personalverbände haben das verbandsinterne Zustimmungsverfahren durchgeführt und der Änderung zugestimmt.

### **3. Beschluss**

Siehe nächste Seite

## Änderung des Gesamtarbeitsvertrages; Feststellung über das Zustandekommen der 28. Änderung

RRB Nr. 2015/179 vom 17. Februar 2015

---

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

stellt fest, dass die von der GAVKO an der Sitzung vom 19. August 2014 beschlossene Änderung des Gesamtarbeitsvertrages

zustande gekommen ist:

### I.

Der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004<sup>1)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 205 lautet neu:

*§ 205. Beteiligung des Arbeitgebers an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente*

<sup>1</sup> Die Finanzierung der AHV-Ersatzrente richtet sich nach § 25 des Vorsorgereglementes der Pensionskasse Kanton Solothurn. Zusätzlich beteiligt sich der Arbeitgeber an der Finanzierung der AHV-Ersatzrente, die nach dem vollendeten 60. Altersjahr ausgerichtet wird, wie folgt:

- a) ...<sup>2)</sup>
- b) von der ausgerichteten AHV-Ersatzrente übernimmt der Arbeitgeber folgende Anteile:
  - 100%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt nicht höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 12;
  - 45%, wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt höher war als der Maximallohn in der Lohnklasse 19;
  - Wenn der Lohn (ohne Zulagen für Bereitschaftsdienste, Nachtdienste, unregelmässige Arbeitszeiten oder Sondereinsätze) vor dem Altersrücktritt den Maximallohn in der Lohnklasse 12 überschritt aber höchstens dem Maximallohn in der Lohnklasse 19 entsprach, so wird der prozentuale Anteil durch lineare Interpolation bestimmt. Die Interpolation ist in Anhang 2 NB AT GAV tabellarisch dargestellt.

<sup>2</sup> ...<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> BGS 126.3.

<sup>2)</sup> § 205 Abs. 1 Buchstabe a aufgehoben.

<sup>3)</sup> § 205 Abs. 2 aufgehoben am 8. Mai 2012.

**II.**

Die Änderung tritt am 1. August 2015 in Kraft.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Verteiler**

Personalamt (3)

Departemente

Staatskanzlei

Pensionskasse Kanton Solothurn

GAVKO (14, Versand durch Personalamt)

Personalverbände (5, Versand durch Personalamt)

Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 2017, 4564 Obergerlafingen

Einwohnergemeinden (118, Versand durch Staatskanzlei)

Amtsblatt

GS, BGS